

**2. Änderungssatzung
der Kostenbeitragssatzung
nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von
Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen**

Auf der Grundlage der *der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)*, §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 6. November 2014 folgende **2.** Änderung zur Kostenbeitragssatzung beschlossen.

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 3 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Kostenbeitrag ist jeweils am 15. eines Monats fällig und für den vollen Monat zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung sowie bei Fehltagen des Kindes zu entrichten. Die entsprechenden Fälligkeiten bestehen fort.
- (3) *Das Betreuungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, bzw. die ordentliche Kündigung des Nutzungsverhältnisses kann die Stadt Burg von einem anderen Träger verlangen*
- *wenn die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag in Höhe des Kostenbeitrages für zwei Monate in Verzug sind.*
 - *bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungssatzung.*
- (4) *Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden, bzw. die fristlose Kündigung des Nutzungsverhältnisses kann die Stadt Burg von einem anderen Träger verlangen insbesondere wenn*
- *die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag von mehr als der Höhe des Kostenbeitrages für drei Monate in Verzug sind.*

- *die Angaben, die zur Aufnahme des Kindes geführt haben, unrichtig waren oder sind.*

(5) Ab 01.01.2014 ist die Erhebung des Kostenbeitrags nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, auf 160 v.H. des Kostenbeitrags für das älteste Kind begrenzt. Schulkinder (Hort) bleiben hierbei unberücksichtigt.

(6) Ein Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrags kann von Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen auf der Grundlage von § 90 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Jerichower Land) gestellt werden.“

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Diese Kostenbeitragssatzung tritt am *31. Juli 2015* außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg,

Siegel

Rehbaum
Bürgermeister